

Datum: 04.10.2018  
Telefon: 0 233-2  
Telefax: 0 233-1

**Stadtkämmerei**

SKA-HAI-42

Antrag Nr. 14 – 20 / A 04390; Elektromobilität: Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte; Stellungnahme der Stadtkämmerei HA I/4 - Steuern

An das  
Kommunalreferat, Immobilienmanagement (KR – IM – VB - BRM)  
z.Hd. Frau

Zum oben genannten Stadtratsantrag nimmt die Stadtkämmerei HA I/4 aus steuerrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

Rein steuerrechtlich betrachtet stellt eine vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens grundsätzlich einen lohnsteuerrechtlich relevanten geldwerten Vorteil für den Beschäftigten dar. Gemäß § 3 Nr. 46 Einkommensteuergesetz findet auf diesen gewährten Vorteil eine Steuerbefreiung zur Förderung der Elektromobilität Anwendung. Gleiches gilt für die zeitweise Überlassung betrieblicher Ladevorrichtungen zur privaten Nutzung durch den Arbeitnehmer. Die oben genannten Steuerbefreiung gilt gemäß § 52 Abs. 4 Satz 11 EStG aktuell aber nur bis zum 31.12.2020. Die steuerfrei gewährten Bezüge sind darüber hinaus nicht im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzuzeichnen (vgl. BMF-Schreiben vom 14.12.2016, 2016/1120002, Rn. 30). Die mit Schreiben vom 21.08.2018 durch das Personal- und Organisationsreferat dargelegten Ausführungen sind daher insoweit steuerlich richtig.

Mit freundlichen Grüßen